



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung
der Kosak-Breitenacher-Stiftung
Wasserburg a. Inn**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entstehung, Name, Rechtsform.....	3
§ 2	Stiftungszweck.....	3
§ 3	Vermögenswerte.....	3
§ 4	Stiftungsmittel.....	4
§ 5	Inkrafttreten.....	4

**Satzung
der Kosak-Breitenacher-Stiftung Wasserburg a. Inn**

Vom 22.03.2013

Aufgrund von Art. 23, 24 und 84 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

**§ 1
Entstehung, Name, Rechtsform**

(1) Mit Testament vom 11.10.1906 hat Frau Elise Kosak (geb. Breitenacher) die Stadt Wasserburg a. Inn zum Universalerben bestimmt, mit der Auflage, alle Vermögenswerte als Grundstockvermögen für eine Stiftung zu verwenden.

(2) Die Stiftung führt den Namen „Kosak-Breitenacher-Stiftung Wasserburg a. Inn“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung und wird als Sondervermögen im Haushalt der Stadt Wasserburg a. Inn geführt.

**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung unterstützt bedürftige Einwohner der Stadt Wasserburg a. Inn, insbesondere für Zwecke der schulischen und musischen Bildung. Die Stiftung fördert ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§§ 52, 53 der Abgabenordnung). Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Unterstützung bedürftiger Schüler und deren Familien sowie von Senioren in besonderen Notlagen
2. Förderung besonderer Bildungs- und Betreuungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Wasserburg a. Inn
3. Förderung von Ganztagesangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Wasserburg a. Inn

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Die Gewährung des Stiftungszuschusses ist jederzeit widerruflich.

**§ 3
Vermögenswerte**

Die zugewendeten Vermögenswerte (Grundstockvermögen) sind in ihrem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und können durch weitere Zustiftungen vermehrt werden. Sie ergeben sich aus der Anlage zur Stiftungssatzung. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Erste Bürgermeister bzw. der Stadtrat im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

(4) Die Stifterin und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 22.03.2013
STADT WASSERBURG A. INN
Michael Kölbl
1. Bürgermeister